



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 174-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.273

Eingereicht am: 05.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1510/2021 vom 22. Dezember 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Häufung von Verfahrensabbrüchen im öffentlichen Beschaffungswesen

In der Beschaffung von Bauleistungen wird eine zunehmende Tendenz von Verfahrensabbrüchen festgestellt. Ein Beispiel dafür ist das Projekt Instandsetzung Gsteigwilerbrücke in der Gemeinde Wilderswil. Die Kreditvergabe belief sich auf rund 400 000 Franken. Demgegenüber veranschlagten die eingegangenen Angebote Kosten in Höhe von bis 850 000 Franken. In der Folge hat der Oberingenieurkreis I das Verfahren abgebrochen, obschon zu tief budgetierte Kredite nach öffentlichem Beschaffungsrecht keinen Grund für einen Verfahrensabbruch darstellen.

Ein weiteres Beispiel ist die Sanierung der Alten Zulgrücke in Steffisburg. Auch hier wurde das Beschaffungsverfahren abgebrochen. Allerdings mit der Begründung, dass sich die Genehmigung des Strassenplans um ein Jahr verzögere.

Die Bearbeitung eines Angebots generiert Kosten, die von den Unternehmungen nicht weiter verrechnet werden dürfen. Auf der Seite der Auftraggeberin entstehen ebenfalls erhebliche Mehrkosten durch Bauverzögerungen, zusätzliche Planleistungen usw. Abgesehen davon ist ein Verfahrensabbruch anfechtbar, und die Auftraggeberin muss gemäss Rechtsprechung mit Schadenersatzforderungen rechnen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2019 bis 2021 im gesamten öffentlichen Beschaffungswesen abgebrochen?
2. Was sind die Gründe für die Verfahrensabbrüche?
3. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um künftige Verfahrensabbrüche zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass Abbrüche von Beschaffungsverfahren sowohl für die Anbietenden wie auch für die Auftraggeber zu Kosten und Zeitverzögerungen führen und deshalb wenn immer möglich zu vermeiden sind. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt Abbrüche von Beschaffungsverfahren denn auch nur aus wichtigen Gründen zu. Bei den von der Motionärin zitierten Beschaffungsverfahren «Instandsetzung Gsteigwilerbrücke» in der Gemeinde Wilderswil und «Alte Zulgrbrücke» in der Gemeinde Steffisburg lagen solche Gründe vor.

Im Falle der Gsteigwilerbrücke lag das günstigste Angebot rund 50 % über dem auf dem Kostenvoranschlag basierenden Ausführungskredit. Beim Projekt hätte erstmals ein spezieller, ultrahochfester Beton eingesetzt werden sollen. Die Angebote zeigten, dass die Unternehmer noch nicht über die nötige Erfahrung mit diesem Spezialbeton verfügten. Daher wurde das Projekt überarbeitet und es wurde auf den Einsatz des Spezialbetons verzichtet. Somit wurde eine wesentliche Änderung des Auftrags notwendig und das Verfahren wurde abgebrochen (Art. 29 Abs. 2 lit. c ÖBV). Bei der zweiten Ausschreibung konnte der Zuschlag innerhalb des genehmigten Kredits erteilt werden.

Im Falle der Alten Zulgrbrücke forderte ein beschwerdeberechtigter Verband in einer unerwarteten Einsprache den weitgehenden Erhalt der bestehenden Brückensubstanz. Mit Zugeständnissen konnte eine Einigung erzielt werden. Deswegen entsprachen die ausgeschriebenen nicht mehr den tatsächlich geforderten Leistungen. Zudem musste der Bau wegen des Verfahrens um ein Jahr verschoben werden. Es war somit eine wesentliche Änderung des Auftrags gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. c ÖBV notwendig. Aus diesen Gründen musste auch dieses Verfahren abgebrochen werden.

Zur Anzahl von Abbrüchen von Beschaffungsverfahren kann der Regierungsrat nur im Bereich der Beschaffungen der kantonalen Ämter Auskunft geben. Bei Beschaffungen der Gemeinden führt der Kanton keine Statistik zu Verfahrensabbrüchen. Weil sich der Text der Interpellation auf die Beschaffung von Baumeisterleistungen beschränkt, beziehen sich die nachfolgenden Antworten jedoch ebenfalls nur auf Ausschreibungen für Baumeisterleistungen des kantonalen Tiefbauamts (TBA) und des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG).

Zu den einzelnen Punkten:

1. In den Jahren 2019 bis 2021 haben die kantonalen Bauämter TBA und AGG total 6 Beschaffungsverfahren von Baumeisterleistungen abgebrochen. Insgesamt haben sie während diesem Zeitraum rund 215 Beschaffungen von Baumeisterleistungen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren getätigt. Die Abbrüche stellen also nur einen kleinen Bruchteil der total getätigten Beschaffungen dar. Eine tendenzielle Zunahme der Verfahrensabbrüche ist nicht ersichtlich.
2. Die Gründe für die Abbrüche von Beschaffungsverfahren sind vielschichtig. Alle in Art. 29 ÖBV genannten Gründe sind bereits vorgekommen. In den von der Motionärin genannten Beispielen wurden die Gründe vorangehend erläutert. Generell ist ein Schwerpunkt bei lit. b (aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sind günstigere Angebote zu erwarten) und c (wesentliche Änderung Auftrag erforderlich) zu beobachten.
3. Die Bauämter der Bau- und Verkehrsdirektion suchen laufend nach Optimierungen ihrer Beschaffungsverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass Faktoren wie vollständige und präzise Leistungsbeschreibungen, zuverlässige Kostenvoranschläge oder auch sinnvolle Losgrößen eine wichtige Rolle spielen, um in den Beschaffungsverfahren Verfahrensabbrüche zu vermeiden.

Verteiler

– Grosser Rat